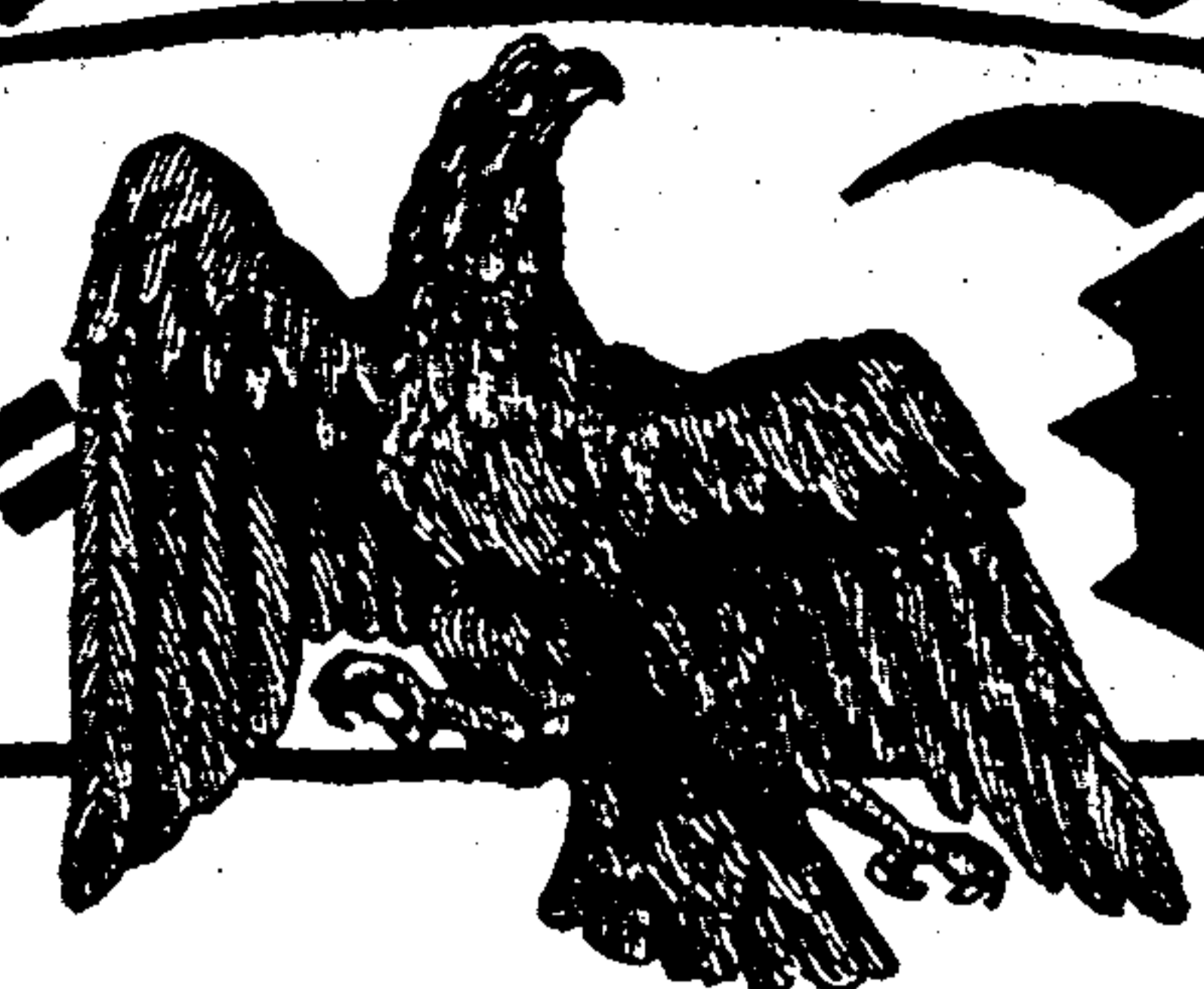


# Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 2950 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 500. — Mk; Reklamezeilen: 1200, — Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 58

Sonnabend, den 21. Juli

1923

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

#### Betrifft Aufstellung der Listen der zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Personen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hiermit, ungesäumt mit der Aufstellung der Urlisten der zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Personen vorzugehen. Bei Aufstellung der Listen sind die nachstehend abgedruckten Bestimmungen genau zu beachten.

Formulare zu den Listen sind in der **W. Großen** Buchdruckerei hieselbst zu haben.

In den Urlisten sind alle in dem Guts- resp. Gemeindebezirk wohnenden Personen aufzunehmen, bei denen keine in den §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt pro 1898 S. 371) aufgeführten Hinderungsgründe vorhanden sind. Die im § 35 erwähnten Personen sind in die Liste mitaufzunehmen.

Die Entscheidung darüber, ob die betreffenden Personen ihrem Bildungsgrad nach zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeignet sind, steht nicht dem Guts- oder Gemeindevorstand, sondern dem Schöffenausschuß zu und können daher Negativanzeigen nicht vorkommen.

Die Urlisten sind eine Woche lang in dem Amtslokale des Guts- resp. Gemeindevorstandes öffentlich auszulegen, nachdem vorher Zeit und Ort der Auslegung gehörig bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten kann innerhalb einer Frist von einer Woche Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Guts- und Gemeindevorstände bezw. Magistrate die Urlisten

mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen und alsbald nebst den etwa eingegangenen Einsprüchen bis spätestens den 1. September d. Js. an das betreffende Amtsgericht einzureichen.

Nach dem Reichsgesetz vom 25. 4. 1922 (R. G. Bl. S. 251) sind jetzt auch Frauen berechtigt, das Amt eines Schöffen oder Geschworenen zu bekleiden. In den Urlisten sind also auch die Frauen aufzunehmen, denen nicht gesetzliche Gründe zur Befreiung von der Pflicht zur Seite stehen.

Groß Wartenberg, den 17. Juli 1923.

#### § 31. Gerichtsverfassungsgesetz.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

#### § 32.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Beurteilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

#### § 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden.

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht beendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.